

Erwerb einer Ferienwohnung durch eine Person im Ausland

Eine Person im Ausland im Sinne des BewG (mit Wohnsitz im Ausland und ausländischer Staatsangehörigkeit), die eine **Ferienwohnung** in der Schweiz erwerben möchte, muss bei der Dienststelle für Grundbuchwesen eine Bewilligung nach BewG beantragen (dies gilt auch für einen einzelnen Miteigentumsanteil an einem Grundstück). Dabei müssen die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sein:

1. Das Grundstück muss in einem **touristischen Ort** liegen* (Art. 9 Abs. 2 [BewG](#) und Art. 3 und 4 [REwG](#));
2. Der Käufer, sein Ehepartner, sein eingetragener Partner oder seine Kinder unter 18 Jahren dürfen **nicht bereits Eigentümer** einer ähnlichen Immobilie in der Schweiz sein (Art. 12 Bst. d [BewG](#));
3. Der Verkäufer muss **seit mindestens fünf Jahren** Eigentümer der Wohnung sein (Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 [GABewG](#) und Art. 20 [REwG](#));
4. Die Nettowohnfläche der Wohnung darf **200 m²** nicht überschreiten; wenn es sich bei der Wohnung nicht um eine Stockwerkeigentumseinheit handelt, darf die Grundstücksfläche zudem 1000 m² nicht überschreiten (Art. 10 [BewV](#));
5. Die Wohnung muss **eine einzige Einheit** mit einer einzigen Küche bilden und als Ferienwohnung genutzt werden können; es ist verboten, das Gebäude **ganzjährig zu vermieten**;
6. Beim Erwerb eines Baugrundstücks (unbebautes Grundstück) muss der Käufer ein **Bauprojekt** vorlegen und sich verpflichten, innerhalb von **zwei Jahren** zu bauen (siehe [Formular](#));
7. Wenn der Verkäufer keine Person im Ausland im Sinne des BewG ist, muss eine Kontingentseinheit zugewiesen werden (Art. 9 Abs. 2 [BewG](#)); ein Kontingent kann nur zusammen mit einem Kaufvertragsentwurf beantragt werden. Derzeit verfügen wir über genügend Kontingentseinheiten für den gesamten Kanton Wallis.

Der mit der Beurkundung des Kaufvertrags beauftragte Notar ist zuständig für die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und für die Beantragung der Erwerbsbewilligung bei unserer Dienststelle.

*Vorgehensweise zur Einsichtnahme in die touristischen Orte:

Kantonales Ausführungsreglement zum BewG (mit einer Liste der touristischen Orte im *Anhang 1*: https://lex.vs.ch/app/fr/texts_of_law/211.410).

Suche nach Grundstücknummer oder Gemeinde (über das **öffentliche GIS** können die touristischen Orte eingesehen werden: sionline.vs.ch)



Unterlagen unten in der Mitte : , muss angekreuzt werden:

Zones vente aux étrangers

und deaktivieren

> PAZ

(auf das „V“

klicken).

- Die **Suche nach Parzellen** erfolgt unter der Registerkarte „Suche“:



[commune] [parcelle]

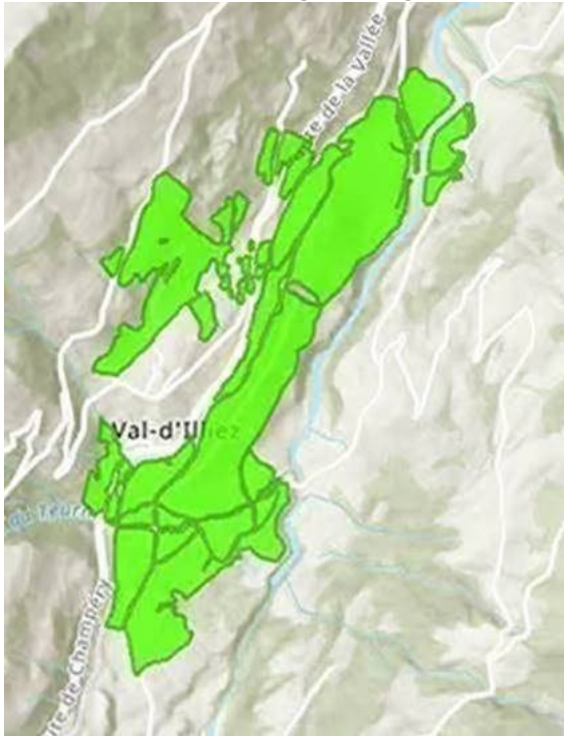


durch Eingabe des Namens der

Gemeinde und der Grundstücknummer.

- Die **Suche nach Gemeinden** erfolgt entweder über die Registerkarte „Suche“ oder durch Zoomen auf der Karte.

Der touristische Ort ist grün dargestellt, hier beispielsweise Val d'Illiez:



Für eine **offizielle Bescheinigung bezüglich der touristischen Orte** wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde, [die Dienststelle für Raumentwicklung](#) (Art. 4 [REwG](#)).

Diese Auskünfte erfolgen unter dem Vorbehalt einer vollständigen Prüfung des Dossiers.